



GEMEINDE DERSUM

Der Bürgermeister

Gemeinde Dersum (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 28888 Dörpen

Verwaltung:

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Konten:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLADE21EMS
Volksbank Emstal eG
DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-90-20-11/II

Datum

09.11.2020

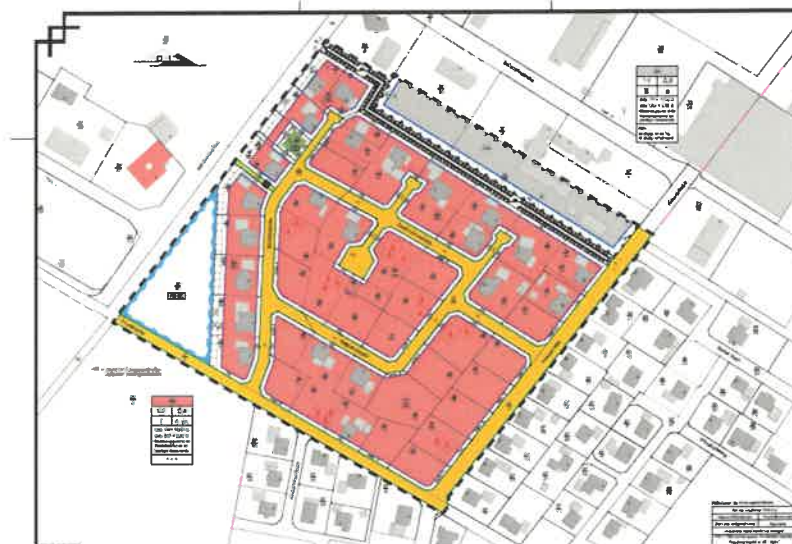
BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 11/II „Hinter Brehn“ der Gemeinde Dersum im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Dersum am 22.10.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 11/II „Hinter Brehn“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dersum** eingesehen werden.

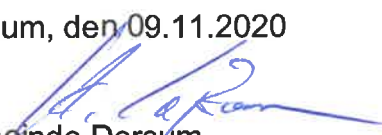
Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, den 09.11.2020


Gemeinde Dersum
Der Bürgermeister

Ausgehängt: 09.11.2020
Abgenommen: